

So mußten die Gerichte der DDR erarbeiten, daß der Mietvertrag des BGB, der einstmals ein Austauschverhältnis der kapitalistischen Warenproduktion zwischen Vermieter und Mieter regelte, in der sozialistischen Gesellschaft einen qualitativ neuen Inhalt erhält und der Vermieter z. B. nur in einem angemessenen Rahmen aus seinem Eigentum Nutzen ziehen kann, also keinen übermäßigen Gewinn erzielen darf.<sup>51</sup> Schließlich wurde das Mietrecht des BGB entsprechend dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus zu einem Rechtsinstitut fortgebildet, das in erster Linie der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Werktätigen zu dienen hatte.

Im Prozeß der Ermittlung und Anwendung des neuen Rechtsinhaltes der übernommenen Normen mußten die Gerichte zugleich die komplizierte Aufgabe lösen, nicht selbst als Gesetzgeber aufzutreten und übernommene Normen einfach außer Kraft zu setzen. Das zeigte sich z. B. bei dem Problem, ob Hypotheken auf bebauten Grundstücken, die durch Kriegseinwirkungen beschädigt oder zerstört sind, in gleicher Höhe fortbestehen und demnach auch Zinsen in voller Höhe zu bezahlen sind. Gerichte und Wissenschaftler hatten das zunächst verneint und sich dabei auch auf die vom imperialistischen deutschen Reichsgericht nach dem ersten Weltkrieg ausgearbeitete Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen sowie gefordert, alle irgendwie in Betracht kommenden Gesichtspunkte allgemeiner wirtschaftlicher Art, den Entstehungsgrund der Forderung, die persönlichen Verhältnisse der Parteien usw. zu berücksichtigen. Schließlich stellte das Oberste Gericht der DDR bindend fest, daß derartige „Ruinenhypotheken“ sowie die ihnen zugrunde liegenden Forderungen in voller Höhe fortbestehen. Die Ausführungen in den Entscheidungsgründen waren über den konkreten Anlaß hinaus äußerst bedeutsam: „Das Bürgerliche Gesetzbuch gehört zu den vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Gesetzen, die von unserem Staat sanktioniert sind. In ihm ist das Hypothekenrecht geregelt. Der Wortlaut der Bestimmungen des BGB hat den unserem neuen Staat entsprechenden Inhalt erhalten. Das bedeutet, daß diese Bestimmungen bei unverändertem Wortlaut mit dem unserer Ordnung entsprechenden Inhalt angewandt werden, nicht aber, daß diese Gesetze nunmehr etwa entgegen ihrem Wortlaut oder überhaupt nicht angewandt werden dürfen. Etwas anderes gilt für Gesetze oder einzelne Bestimmungen von Gesetzen, die mit den Grundsätzen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik nicht in Einklang stehen, wie z. B. einzelne Bestimmungen des Familienrechts, die nach Art. 144 der Verfassung nicht mehr anzuwenden sind. Darüber hinaus sind jedoch alle Gerichte an die von unserem Staat sanktionierten Gesetze gebunden, wobei sie natürlich die Auslegung im Rahmen der Verfassung und der Gesetze vorzunehmen haben. Es ist aber nicht zulässig, unter Berufung — sei es auf Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, wie §§ 157, 242, sei es auf Erkenntnisse und Erwägungen der politischen Ökonomie oder sonstiger Gesellschaftslehren — die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen abzulehnen. § 242 wie alle Auslegungsregeln des BGB sind in ihrem Wortlaut aufrechtzuerhalten; der neue Inhalt, den gerade diese Bestimmung durch unseren Staat erhalten hat, bedeutet aber, daß sie nicht zur schrankenlose Auflösung der Gesetzlichkeit verwendet werden dürfen, sondern auch ihre Anwendung der Förderung der Gesetzlichkeit dienen muß. Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sind daher an die Gesetze, die der Ausdruck des Willens des Volkes sind, gebunden. Sie müssen auch die sanktionierten Bestimmungen des Hypothekenrechts ohne Umwege und ohne die Gesetzlichkeit aufzulösen, anwenden.“<sup>52</sup>

Ein weiteres Beispiel : § 138 BGB regelte, daß Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind. Im imperialistischen Staat bestimmt sich das, was „gute Sitten“ sind, nach den Klasseninteressen der imperialistischen Bourgeoisie. Dementsprechend waren Kriegslieferungsverträge, mit denen Kapitalisten am faschistischen Krieg verdienten, sittlich und damit gültig. Im Sozialismus aber werden die „guten Sitten“ aus den Interessen der Arbeiterklasse, ihrer Moral abgeleitet. Deshalb erklärten z. B. Gerichte der DDR auf der Grundlage und in Anwendung eben dieses § 138 BGB Kriegslieferungsverträge für nichtig und wiesen damit alle Rechte aus derartigen Verträgen als gegen die „guten Sitten“ verstoßend zurück.

51 Vgl. „OG-Urteil vom 5. 7.1950“, Neue Justiz, 1950/9, S. 354 f.

52 „OG-Urteil vom 20. 8.1953“, Neue Justiz, 1953/20, S. 655.